


Anlage zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (vom zukünftigen Vermieter auszufüllen)

| | |
|---|-----------------|
|  | Eingangsstempel |
|---|-----------------|

1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede Vorname

Familienname Geburtsdatum

2. Angaben zum Mietobjekt

genaue Anschrift des Mietobjektes:

Gebäudenutzfläche: m²
 Wohnfläche der Wohnung m²
 wesentlicher Energieträger für Heizung und Warmwasser: m²
 (z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Nachtstrom, Steinkohle, Braunkohle, Holz)

Grundmiete: Euro
 Nebenkosten Euro
 Heizkosten Euro

Angaben zum Energieausweis:

Registriernummer des Energieausweises
 Energieverbrauchskennwert (Endenergiebedarf dieses Gebäudes) kWh/(m²*a)

Energieausweis nicht vorhanden, weil: Baudenkmal Gebäudenutzfläche unter 50 m²
 Wenn kein Energieausweis vorhanden ist:
 Welcher prognostizierter jährliche Verbrauchswert liegt der Abschlagskalkulation für die Wohneinheit zu Grunde?

Wie erfolgt die Warmwasseraufbereitung? zentral dezentral

Höhe Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile: Euro

Ratenzahlung nach § 551 Abs. 2 BGB möglich? ja nein

Ratenzahlung über § 551 Abs. 2 BGB hinaus möglich? ja nein
 Wenn ja, Anzahl der Raten Raten

Ort, Datum Unterschrift des Vermieters

Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Zur Prüfung der Zusicherungsfähigkeit hat die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen.

Erforderlichkeit eines Umzuges bei Über-25-Jährigen

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, ist es erforderlich, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen beabsichtigten Umzug anzeigt und die Gründe dafür ausführlich darlegt.

Nicht als wichtige Gründe anerkannt werden:

- Schimmelbefall der Wände (dies ist ein vom Vermieter zu beseitigender Mangel, schriftliche Mängelanzeige beim Vermieter ist erforderlich),
- bauliche Mängel der Wohnung (diese sind ebenfalls vom Vermieter zu beseitigen, schriftliche Mängelanzeige beim Vermieter ist erforderlich).

Ein wichtiger Grund kann u. a. anerkannt werden bei:

- Unangemessenheit der Wohnung,
- Häusliche Gewalt oder Auszug aus einem Frauenhaus,
- Erstbezug einer Wohnung nach Haftentlassung,
- Auszug aus den Übergangwohnheimen für Spätaussiedler,
- Auszug aus den Asylbewerberheimen für berechnigte Ausländer nach § 8 SGB II,
- Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils,
- Vorliegen einer wirksamen Eigenbedarfskündigung durch den Vermieter,
- Wohnungswechsel wegen Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort,
- Veränderung der familiären Situation mit daraus folgenden unangemessenen Wohnverhältnissen,
- sofern gesundheitliche Einschränkungen einen Umzug notwendig machen, sind diese mittels ärztlichen Attestes nachzuweisen.

Zieht die Bedarfsgemeinschaft innerhalb des Zuständigkeitsbereiches ohne die erforderliche Zusicherung und erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Erforderlichkeit eines Umzuges bei Unter-25-Jährigen

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Burgenlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Gemäß § 20 Abs. 5 SGB II erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 % des Regelbedarfs und haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten – auch nicht in angemessener Höhe.

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, hat der Unter-25-Jährige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen und die Gründe für den beabsichtigten Umzug ausführlich dazulegen.

Ein Umzug kann erforderlich sein, wenn:

- der Betroffenen aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder,
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

Angemessenheit

Nach der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis in der derzeit gültigen Fassung gelten folgende Bemessungskriterien:

a) Anzahl der Personen

Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft

b) Vergleichsraum

| | Vergleichsraum | zugehörige Gemeinden |
|-----|-------------------------|--|
| I | Umland Naumburg (Saale) | Verbandsgemeinde an der Finne |
| | | Verbandsgemeinde Unstruttal |
| | | Verbandsgemeinde Wethautal |
| II | Umland Weißenfels | Stadt Hohenmölsen |
| | | Stadt Lützen |
| | | Stadt Teuchern |
| III | Zeitz mit Umland | Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst |
| | | Verbandsgemeinde Elsteraue |
| | | Stadt Zeitz |
| IV | Naumburg (Saale) | Stadt Naumburg (Saale) |
| V | Weißenfels | Stadt Weißenfels |

c) Maximale Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten)

| Anzahl der Personen in der BG | 1 Person | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 Personen | jede weitere |
|----------------------------------|----------------------|------------|------------|------------|------------|--------------|
| Vergleichsraum | Preis in Euro | | | | | |
| I | 280,50 | 328,80 | 401,80 | 474,40 | 496,80 | + 55,20 |
| II | 315,50 | 344,40 | 420,70 | 465,60 | 507,60 | + 63,40 |
| III | 295,50 | 346,20 | 415,10 | 476,80 | 498,60 | + 55,40 |
| IV | 349,00 | 384,00 | 453,60 | 508,00 | 531,90 | + 59,10 |
| V | 318,00 | 370,80 | 440,30 | 488,80 | 534,60 | + 59,40 |

d) Heizkosten

Maßgeblich für die Heizkosten ist der aktuelle bundesweite Heizspiegel.

Um den Angemessenheitswert ermitteln zu können, sind Angaben zur Gesamtgebäudewohnfläche und zum Heizmittel erforderlich.

Die Gesamtgebäudewohnfläche beträgt m². Das Heizmittel ist

| | Gebäudefläche in Quadratmeter | 1 Person | 2 Personen | 3 Personen | jede weitere |
|------------|----------------------------------|---|------------|------------|--------------|
| | | Angemessener <u>jährlicher</u> Verbrauch in kwh | | | |
| Heizöl | 100-250 | 12.800 | 15.360 | 17.920 | + 2.320 |
| | 251-500 | 12.650 | 15.180 | 17.710 | + 2.280 |
| | 501-1000 | 12.500 | 15.000 | 17.500 | + 2.260 |
| | über 1000 | 12.350 | 14.820 | 17.290 | + 2.240 |
| Erdgas | 100-250 | 13.100 | 15.720 | 18.340 | + 2.340 |
| | 251-500 | 12.500 | 15.000 | 17.500 | + 2.240 |
| | 501-1000 | 11.850 | 14.220 | 16.590 | + 2.130 |
| | über 1000 | 11.450 | 13.740 | 16.030 | + 2.060 |
| Fernwärme | 100-250 | 12.400 | 14.880 | 17.360 | + 2.000 |
| | 251-500 | 11.700 | 14.040 | 16.380 | + 2.100 |
| | 501-1000 | 11.100 | 13.320 | 15.540 | + 1.990 |
| | über 1000 | 10.700 | 12.840 | 14.980 | + 1.920 |
| Wärmepumpe | 100-250 | 4.800 | 5.760 | 6.720 | + 960 |
| | 251-500 | 4.700 | 5.640 | 6.580 | + 940 |
| | 501-1000 | 4.650 | 5.580 | 6.510 | + 930 |
| | über 1000 | 4.600 | 5.520 | 6.440 | + 920 |
| Holzpellet | 100-250 | 11.900 | 14.280 | 16.660 | + 2.380 |
| | 251-500 | 11.150 | 13.380 | 15.610 | + 2.230 |

Weitere Hinweise

Bei einem etwaigen Umzug sind die Kündigungsfristen für die alte Wohnung zu beachten. Sollten auf Grund eines Wohnungswechsels für zwei Wohnungen Unterkunftskosten anfallen, sind diese durch den Unterzeichner selbst zu tragen, da durch das Jobcenter Burgenlandkreis nur einmal Kosten für eine Unterkunft als Bedarf anerkannt werden können.

Für Mietschulden, die auf Grund der Nichtbeachtung der Kündigungsfristen entstehen, erfolgt keine Übernahme durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.